

¹Abwassersatzung

der Stadt Kamen

Aufgrund der nachstehenden Vorschriften der/des:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG),
- §§ 51, 51a, 53, 59, 61, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW),
- § 66 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
- §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

– jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Abwassersatzung für das Stadtgebiet Kamen beschlossen:

¹ Die Bezeichnung der männliche Form (z.B. der Grundstückseigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 8 Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers / Brauchwassernutzung
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen / Zustimmungsverfahren
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiterkataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsregelung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Kamen anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Lippeverband. Zur Abwasserbeseitigung gehören nach § 53 LWG NRW auch das Einsammeln und Abfahren des Schlamms aus Kleinkläranlagen zu den Lippeverbandsanlagen. Hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
- c. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht Abwasseranlagen im Sinne des § 59 WHG.
- d. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf

den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- e. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Kamen geregelt werden.
- f. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die vom Lippeverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen.

7. Anschlussleitungen

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks inklusive Anschlussstutzen.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen

Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (§ 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kamen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.
- (3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zur

Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelshächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur von der Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten erstellt werden. Die Stadt kann jedoch den Anschlussnehmer verpflichten oder auf dessen Antrag hin berechtigen, den Anschluss auf seine Kosten durch einen von ihr zugelassenen Unternehmer erstellen zu lassen. Hierüber wird im Genehmigungsverfahren nach § 14 entschieden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich Art und Menge des eingeleiteten Abwassers auf die bei erstmaliger Anschlussnahme bzw. bei Änderung des Anschlusses angegebene oder genehmigte Benutzung beschränkt. Für Niederschlagswasser besteht das Benutzungsrecht im Umfang des Anschlussrechtes (§ 5 Abs. 1, 2, 3).
- (2) Reicht die Abwasseranlage für die Aufnahme oder für die

Reinigung des abgeleiteten Abwassers nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen, es sei denn, der Grundstückseigentümer erklärt sich bereit, den Aufwand für die Anpassung der Abwasseranlage und gegebenenfalls erhöhte Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten. Die Stadt kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig machen, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten,

Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;

- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
- Blut aus Schlachtungen;
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte
- Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie (siehe **Anhang III** zu dieser Satzung) enthalten.

(5) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn Grenzwerte gemäß **Anhang II** an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und

dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 3 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt;
 - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 5 nicht einhält.
- (11) Über Grenzwertüberschreitungen hat der Einleiter die Stadt und den Lippeverband schriftlich in Kenntnis zu setzen; kann durch die Überschreitung der Grenzwerte eine Gefahr gem. Absatz 3 ausgelöst werden, sind die Stadt (außerhalb der Dienstzeit über die Leitstelle des Kreises Unna) – und der Lippeverband unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.
- (12) Einleitungen von Abwässern an besonderen Einleitungsstellen auf dem Gelände der Kläranlagen des Lippeverbandes sind nur zulässig für:
 - 1. Abwasser aus haushaltsüblichem Gebrauch
 - 2. Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
 - 3. Abwasser aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen, die nicht den Verboten nach den Absätzen 3 unterliegen bzw. die Begrenzungen nach den Absätzen 3 nicht überschreiten

4. Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die Abwasseranlage
 5. Chemietoiletten; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der Anmeldung zu erbringen.
- (13) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. verunreinigtes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vom Einleiter vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. Bei einem eingetretenen Störfall muss das problematische Abwasser zurückgehalten werden; vor einer Einleitung muss der Stadt nachgewiesen werden, dass die Abwässer unbedenklich in die Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Einleiter entsorgt werden.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlacht-
abwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kate-
gorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den An-
schlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Ma-
schenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb
müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen
entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau,
den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen
Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der
öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu
entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser
Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der
Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche
Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt
(Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung
verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser
(Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage
einzuleiten um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW
zu erfüllen (Benutzungszwang).

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungs-zwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasser-rechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers / Brauchwassernutzung

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) oder im Garten zuführen will. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungs-gemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grund-stücksnutzungsberechtigte.

Die Stadt verzichtet auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Die Grundstücksanschlussleitungen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch DN 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den

ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer geeignete Revisionsschächte außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau von Revisionsschächten verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Revisionsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat geeignete und notwendige Rückstausicherungen einzubauen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er die Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube durch den Einbau funktionstüchtiger Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Rückstaeube ist über der jeweiligen Straßenkrone an der Anschlussstelle festgesetzt.
- (6) Die Lage des Anschlusspunktes der Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation bestimmt die Stadt.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Kamen zu erstellen.
- (8) Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, dass der Grundstückseigentümer abweichend von den Sätzen 3 und 4 durch einen im Antrag zu benennenden Fachunternehmer die Arbeit auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführt.
- (9) Die Stadt behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers

vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist.

- (10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (11) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (12) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss nach Abstimmung mit der Stadt vorbereitet werden. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14

Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen / Zustimmungsverfahren

- (1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen bedarf der vorherigen Entwässerungsgenehmigung durch die Stadt (Stadtentwässerung Kamen) als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Anschlussberechtigten bei der Stadt (Stadtentwässerung Kamen) rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen; sie gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Der Entwässerungsantrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen gemäß **Anhang I** enthalten. Für den Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadtentwässerung Kamen erhältlich ist.
- (3) Die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne, Beschreibung, Berechnungen usw.) müssen während der Herstellung der Anschlussleitungen auf der Baustelle vorliegen.

- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zu prüfen sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Mischwasser) einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteiggeschächte oder Inspektionsöffnungen.

Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Es gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Nach ihrer Errichtung oder nach einer wesentlichen Änderung hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Mischwasser führen, unverzüglich

von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.

- (6) Bei bestehenden Entwässerungsanlagen führt die Stadt zeitgleich oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Zustands- und Funktionsprüfung bei den öffentlichen Abwasserkanälen eine Zustands- und Funktionsprüfung der privaten Grundstücksanschlussleitungen durch. Die Prüfung der privaten Grundstücksanschlussleitungen gehört zu den ansatzfähigen Kosten der Abwassergebühren.

Innerhalb der Zustands- und Funktionsprüfung der Grundstücksanschlussleitung sind die Hausanschlussleitungen und haustechnische Abwasseranlagen mit zu prüfen. Die Kosten für die Prüfung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Anlage sind vom Eigentümer zu zahlen.

Falls durch die Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitungen erkennbar wird, dass möglicherweise eine konkrete Gefährdung für die Allgemeinheit (z.B. Hygienierisiko durch Rattenbefall, eindringendes Grundwasser, Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen) besteht, sind gemeinsam mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten die Risiken zu besprechen und zu beraten. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur vollständigen Abwasserbeseitigung auf seinem Grundstück verpflichtet und haftet für alle Risiken, die entstehen, wenn seine Abwasseranlagen nicht oder nur ungenügend funktionieren. Ansonsten gilt für die Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt die SÜwVO Abw NRW 2013 § 10.

- (7) Für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

- (8) Die Anschlussleitungen sind auf Verlangen der Stadt auf Zustand und Funktion zu prüfen, wenn die Stadt Baumaßnahmen an der Abwasseranlage, an die angeschlossen ist, oder an der Straße, in der der Grundstücksanschluss liegt, durchführt. Grundstücksanschlussleitungen, die nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sind, werden dann im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer von der Stadt saniert oder erneuert. Die Stadt macht die dabei entstandenen Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend (§ 13 Abs. (7)). Die Sanierungsnotwendigkeit und den Zeitpunkt regelt die SÜwVO Abw NRW

2013 § 10.

- (9) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

Als Anlagen zur Bescheinigung sind beizufügen:

1. Bei Optischer Prüfung:

- Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben
- Fotodokumentation der Örtlichkeit
- Befahrungsvideos in digitaler Form
- Haltungs- und Schachtberichte
- Bilder festgestellter Schäden

2. Bei Prüfung mit Luft oder Wasser:

- Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben
- Fotodokumentation der Örtlichkeit
- Prüfprotokolle

- (10) Die Stadt ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Unterrichtung und Beratung gehört zu den ansatzfähigen Kosten der Abwassergebühr.

- (11) Die Stadt überprüft die Sanierungsnotwendigkeit und den Sanierungszeitpunkt mit dem Ziel, die Sanierungskosten, im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, so gering wie möglich zu halten.

Für die Zustandsbewertung der privaten Leitungen gelten keine höheren Anforderungen als bei den öffentlichen Leitungen.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den

Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Anschlussleitungen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der

öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 - oder
 - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser oder andere Flüssigkeiten oder Stoffe zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 7 Absatz 3 und 4

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist

2. § 7 Absatz 5 und 6

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 7

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.

8. §§ 12, Absatz 4, 13 Absatz 3 und 5

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 3

die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne, Beschreibung, Berechnungen usw.) während der Herstellung der Anschlussleitungen auf der Baustelle nicht vorliegen hat.

11. § 14 Absatz 4

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

12. § 15 Absatz 2

Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 zu verfügen.

13. § 15 Absatz 7

Abwasserleitungen nicht nach § 8 Abs. 4, Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 bis zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt.

14. § 15 Absatz 9

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

15. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

16. § 18 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet,

Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 22

Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Nutzern und Anschlussberechtigten Beiträge, Gebühren, Entgelte und Kosten nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Abwassersatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 04.07.2011 außer Kraft.

§ 24

Übergangsregelung

Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 7 Abs. 4, 5 und 6 zulässigen Einleitungsgrenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung dessen Regelungen anzupassen. In derartigen Fällen hat der Anschlussberechtigte der Stadt gegenüber innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich zu erklären, wie er diese Anforderungen zeitlich und technisch erfüllen wird. Die Stadt kann diese Frist sowie die des Satzes 1 auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängern. Darüber hinausgehende wasserbehördliche Forderungen bleiben davon unberührt.

Anhang I zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – der Stadt Kamen vom

Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung, Reinigung, Versickerung oder Verrieselung aller auf einem Grundstück anfallender Abwässer bedarf der Genehmigung und ist vom Anschlussnehmer zu beantragen.

Abwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Normen und den Arbeitsblättern der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) entsprechen.

Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung Kamen, Rathausplatz 5, 59174 Kamen einzureichen.

1. Der qualifizierte Lageplan

(1) Der qualifizierte Lageplan im Maßstab 1 : 500 muss enthalten:

- a) die Lage des Grundstücks mit Nordpfeil;
- b) die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Ortsteil, Straße, Hausnummer, Grundbuch, laufender Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Liegenschaftskatasters unter Angabe der Eigentümer;
- c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks, seine äußeren Abmessungen und seinen Flächeninhalt;
- d) die Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;
- e) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück;
- f) die Zweckbestimmung der nicht überbauten befestigten Flächen;
- g) bei befestigten Flächen, die über mehrere Entwässerungsanlagen entwässert werden, sind die Wasserscheiden darzustellen;
- h) Flächen, die von Baulasten und Grunddienstbarkeiten betroffen sind;

- i) die Lage geplanter oder vorhandener unterirdischer Behälter.
- (2) Der Inhalt des Lageplanes ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.
- (3) Im Lageplan sind farbig anzulegen:
 - a) die Grundstücksgrenzen - gelb -
 - b) vorhandene bauliche Anlagen - grau -
 - c) geplante bauliche Anlagen - rot -
 - d) zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -
 - e) Flächen, die von Baulasten / Grunddienstbarkeiten betroffen sind - gelb schraffiert -
 - f) Gewässer - blau -

2. Entwässerungszeichnungen

- (1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.
- (2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:
 - a) die Grundrisse der Untergeschosse sowie Räume, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden.
 - b) die Schnitte, aus denen die Höhenlage ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes (Straßenoberkante), die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsgegenstände ersichtlich sind.
- (3) Außerdem ist anzugeben:
 - a) der Maßstab;
 - b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;
 - c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und Objekte;

- d) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.
- (4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:
 - a) Schmutzwasserleitungen - rot -
 - b) Niederschlagswasserleitungen - blau -
 - c) Mischwasserleitungen - braun -
 - d) Drainagewasserleitungen - lila -
 - e) Entwässerungsobjekte - gelb -
 - f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau -
 - g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt -
 - h) Die grüne Farbe soll nicht verwendet werden.
- (5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.

3. Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.
- (2) Die Dimensionierung der Kanäle ist nach den DIN- und DIN EN-Vorschriften, bzw. den Regelungen der ATV-Arbeitsblätter vorzunehmen.
Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzlich Angaben enthalten über:
 - a) Produktionsprozess und Anfallstelle des Abwassers;
 - b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - c) Beschreibung des Vorbehandlungsprozesses;
 - d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoffe.
- (3) Wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, so ist der Beschreibung eine Berechnung der Dimensionierung beizufügen.

- (4) Für die Erstellung von Anlagen zur Versickerung ist eine Berechnung nach dem Arbeitsblatt A138 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) vorzulegen. Als Grundlage für diese Berechnung ist ein speziell für die geplante Versickerungsanlage angefertigtes Bodengutachten nachzuweisen
- (5) Soll Niederschlagswasser in der öffentlichen Kanalisation abgeleitet werden, so ist der technische Nachweis zu führen, dass eine Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 51a Landeswassergesetz NRW nicht möglich ist. Insbesondere werden die unter 3.(4) genannten Berechnungen verlangt.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen (z.B. hydraulische Nachweise) sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (7) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden; es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (9) Die Genehmigung erfolgt, unbeschadet der Rechte Dritter, sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen; insbesondere der Bestimmungen des WHG und LWG NRW.
- (10) Die Anschlussgenehmigung ist gemeinsam mit der Baugenehmigung oder bei nachträglichen Anschlüssen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation einzuholen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist erst gestattet, wenn nach Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlagen eine Abnahme durch die Stadtentwässerung Kamen erfolgt ist und diese keine Mängel ergeben hat.

4. Technische Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser

- 1.1 der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- 1.2 Grundstücksanschlussleitungen: Mindestdurchmesser DN 150 und 2% Gefälle

- 1.3 die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
- 1.4 Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden
- 1.5 Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
- 1.6 die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten
- 1.7 Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen dicht sein, bei Schmutzwasser generell und bei Niederschlagswasser nur unterhalb von Gebäuden.
- 1.8 die Hausanschlussleitungen sind mit einem Gefälle von 1 % bis max. 5 % zu verlegen
- 1.9 Höhendifferenzen größer 0,3 m sind mit einem im Schacht innen liegenden Absturz zu überwinden
- 1.10 Als frostfreie Tiefe gelten 0,80 m unter der Oberfläche

2. Revisionsschächte

- 2.1 Das DWA-Arbeitsblatt A 241 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für Bauwerke in Entwässerungsanlagen.
- 2.2 sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- 2.3 müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein
- 2.4 Brunnenschächte (ohne Dichtring, geringere Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig
- 2.5 Doppelschächte (Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig
- 2.6 in Abhängigkeit von der Einbautiefe (t) müssen Revisionsschächte folgenden Innen-Minstdurchmesser (d) haben:
 - t < 1,30 m d = DN 800
 - t > 1,30 m d = DN 1000
- 2.7 müssen immer ein offenes Gerinne haben
- 2.8 Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig

- 2.9 für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen
- 2.10 für den Niederschlagswasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch können das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.
- 2.11 nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
- 2.12 in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen
- 2.13 Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)
- 2.14 Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden

3. Absturzbauwerke

- 3.1 außen liegende Abstürze sind nicht zulässig
- 3.2 Abstürze mittels einer "Rutsche" sind nicht zulässig
- 3.3 Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- 3.4 ein innen liegender Absturz ist gegebenenfalls an der Schachtwandung zu befestigen

Anlage II (zu § 7 Abs. 5) - Grenzwerte und Anforderungen

Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen Abwässern sind für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers folgende Grenzwerte oder/und Anforderungen einzuhalten:

1.	Temperatur	35 °C
2.	pH-Wert	6,5 - 10,0
3.	Absetzbare Stoffe	
	a) biologisch abbaubare:	10 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
	b) biologisch nicht abbaubare:	0,5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
4.	CSB/BSB ₅ im Verhältnis	1,5-2,0
5.	Aluminium, Eisen	begrenzt durch Ziffer 3 b
6.	Stickstoff aus	
	- Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	200 mg/l
	- Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
7.	Cyanid (CN)	
	- leicht freisetzbar	0,2 mg/l
	- gesamt	20 mg/l
8.	Fluorid (F)	50 mg/l
9.	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
10.		Sulfid (S) 2 mg/l
11.	Gesamt-Phosphorverbindungen	15 mg/l
12.		Organische
	halogenfreie Lösemittelentsprechend spezieller Festlegung	
13.	Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ -OH)	100 mg/l;
	bei toxischen und biologisch nicht abbaubaren Phenolen	
	wird der Wert durch spezielle Regelung niedriger festgelegt	
14.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17	250 mg/l
15.	Kohlenwasserstoffe gesamt (Mineralölkohlenwasserstoffe),	
	- nach Abscheidung gem. DIN 1999	50 mg/l
	- nach physikalisch chemischer Behandlung	20 mg/l
16.	Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l
17.	Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
18.	Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
19.	Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
20.	Chrom VI (Chromat als Cr)	0,2 mg/l

21. Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l
22. Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
23. Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
24. Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
25. Zink gesamt (Zn)	3 mg/l
26. Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe	
- je Einzelstoffe	0,5 mg/l
- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan (als Chlor -Cl-)	5 mg/l
27. Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
28. freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

ANHANG III Tabelle 1: Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
1	Aldrin (jeweils Summe Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin)	Liste I - 18 TochterRL	IX	0,01/0,005^)	µg/l	
2	2-Amino-4-Chlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-85-2
3	Anthracen	Liste I - 99 GewQV	X*	0,01	µg/l	120-12-7
4	Arsen	Liste I - 99 GewQV	VIII	40	mg/kg	7440-38-2
5	Azinphosethyl	Liste I - 15	VIII	0,01	µg/l	2642-71-9
6	Azinphosmethyl	Liste I - 15	VIII	0,01	µg/l	86-50-0
7	Benzol	Liste I - 99 GewQV	X	10	µg/l	71-43-2
8	Benzidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	92-87-5
9	Benzylchlorid (a- Chlortoluol)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	100-44-7
10	Benzylidenchlorid (a,a- Dichlortoluol)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	98-87-3
11	Biphenyl	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	92-52-4
12	Cadmium	Liste I - 18 TochterRL	IX/X**	1/0,5^)	µg/l	7440-43-9
13	Tetrachlorkohlenstoff	Liste I - 18 TochterRL	IX	12	µg/l	56-23-5
14	Chloralhydrat	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	302-17-0
15	Chlordan (cis und trans)	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,003	µg/l	57-74-9
16	Chloressigsäure	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	79-11-8
17	2-Chloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	3	µg/l	95-51-2
18	3-Chloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	108-42-9
19	4-Chloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,05	µg/l	106-47-8
20	Chlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	108-90-7
21	1-Chlor-2,4- dinitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	5	µg/l	97-00-7

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
22	2-Chlorethanol	Liste I -99 GewQV	VIII	10	µg/l	107-07-3
23	Chloroform (Trichlormethan)	Liste I - 18 TochterRL	IX/X	12	µg/l	67-66-3
24	4-Chlor-3-Methylphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	59-50-7
25	1-Chlornaphthalin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	90-13-1
26	Chlornaphthaline (techn. Mischung)	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,01	µg/l	
27	4-Chlor-2-nitroanilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	3	µg/l	89-63-4
28	1-Chlor-2-nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	88-73-3
29	1-Chlor-3-nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	121-73-3
30	1-Chlor-4-nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	100-00-5
31	4-Chlor-2-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	89-59-8
32	2-Chlor-4-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	121-86-8
32	2-Chlor-6-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	83-42-1
32	3-Chlor-4-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	121-73-3
32	4-Chlor-3-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	89-60-1
32	5-Chlor-2-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	5367-28-2
33	2-Chlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-57-8
34	3-Chlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-43-0
35	4-Chlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	106-48-9
36	Chloropren	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	126-99-8
37	3-Chlorpropen (Allylchlorid)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	107-05-1

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
38	2-Chlortoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	95-49-8
39	3-Chlortoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-41-8
40	4-Chlortoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	106-43-4
41	2-Chlor-p-toluidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	615-65-6
42	3-Chlor-o-Toluidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	87-60-5
42	3-Chlor-p-Toluidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-74-9
42	5-Chlor-o-Toluidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-79-4
43	Coumaphos	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,07	µg/l	56-72-4
44	Cyanurchlorid (2,4,6- Trichlor-1,3,5-triazin)	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	108-77-0
45	2,4-D	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	94-75-7
46	4,4-DDT	Liste I - 18 TochterRL	IX	10	µg/l	50-29-3
47	Demeton (Summe von Demeton-o und -s)	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	8065-48-3
47	Demeton-o	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	298-03-3
47	Demeton-s	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	126-75-0
47	Demeton-s-methyl	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	919-86-8
47	Demeton-s-methyl- sulphon	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	17040-19- 6
48	1,2-Dibromethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	2	µg/l	106-93-4
49-51	Dibutylzinn-Kation	Liste I - 99 GewQV	VIII	100 bzw. 0,01	µg/kgµg/l	14488-53- 0
52	2,4/2,5-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	2	µg/l	
52	2,3-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	608-27-5

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
52	2,4-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	554-00-7
52	2,5-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	95-82-9
52	2,6-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	608-31-1
52	3,4-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,5	µg/l	95-76-1
52	3,5-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	626-43-7
53	1,2-Dichlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-50-1
54	1,3-Dichlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	541-73-1
55	1,4-Dichlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	106-46-7
56	Dichlorbenzidine	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	
57	Dichlordiisopropylether	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-60-1
58	1,1-Dichlorethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	75-34-3
59	1,2-Dichlorethan	Liste I - 18 TochterRL	IX/X	10	µg/l	107-06-2
60	1,1-Dichlorethen (V i- nylidenchlorid)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	75-35-4
61	1,2-Dichlorethen	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	540-59-0
62	Dichlormethan	Liste I - 99 GewQV	X	10	µg/l	75-09-2
63	1,2-Dichlor-3- nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	3209-22-1
63	1,2-Dichlor-4- nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	99-54-7
63	1,3-Dichlor-4- nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	611-06-3
63	1,4-Dichlor-2- nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	89-61-2
64	2,4-Dichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	120-83-2

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
65	1,2-Dichlorpropan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	78-87-5
66	1,3-Dichlorpropan-2-ol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	96-23-1
67	1,3-Dichlorpropen	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	542-75-6
68	2,3-Dichlorpropen	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	78-88-6
69	Dichlorprop	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	120-36-5
70	Dichlorvos	Liste I – 15	VIII	0,0006	µg/l	62-73-7
71	Dieldrin (siehe Aldrin)	Liste I – 18	IX	0,01/0,005	µg/l	60-57-1
		TochterRL		^)		
72	Diethylamin	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	109-89-7
73	Dimethoat	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	60-51-5
74	Dimethylamin	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	124-40-3
75	Disulfoton	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,004	µg/l	298-04-4
76	Endosulfan	Liste I – 15	X*	0,1	µg/l	115-29-7
77	Endrin (siehe Aldrin)	Liste I – 18 TochterRL	IX	0,01/0,005 ^)	µg/l	72-20-8
78	Epichlorhydrin	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	106-89-8
79	Ethylbenzol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	100-41-4
80	Fenitrothion	Liste I – 15	VIII	0,009	µg/l	122-14-5
81	Fenthion	Liste I – 15	VIII	0,004	µg/l	55-38-9
82	Heptachlor	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	76-44-8
82	Heptachlorepoxyd	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	1024-57-3
83	Hexachlorbenzol	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	0,03	µg/l	118-74-1
83	Hexachlorbenzol	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	0,03	µg/l	118-74-1
84	Hexachlorbutadien	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	0,1	µg/l	87-68-3

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Be- richt 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
85	Hexachlorcyclohexan gesamt (alle Isomere)	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	0,05 /0,02 ^o)	µg/l	
86	Hexachlorethan	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	67-72-1
87	Isopropylbenzol (C u- mol)	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	98-82-8
88	Linuron	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	330-55-2
89	Malathion	Liste I – 15	VIII	0,02	µg/l	121-75-5
90	MCPA	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	94-74-6
91	Mecoprop	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	7085-19-0
92	Quecksilber	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	1/0,5 ^o)/0,3 [^]	µg/l	7439-97-6
93	Methamidophos	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	10265-92-6
94	Mevinphos	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,0002	µg/l	7786-34-7
95	Monolinuron	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	1746-81-2
96	Naphthalin	Liste I – 99 GewQV	X*	1	µg/l	91-20-3
97	Omethoat	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	1113-02-6
98	Oxydemeton-methyl	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	301-12-2
99	Benzo(a)pyren	Liste I – 99 GewQV	X**	0,01	µg/l	50-32-8
99	Benzo(b)fluoranthen	Liste I – 99 GewQV	X**	0,025	µg/l	205-99-2
99	Benzo(ghi)perylene	Liste I – 99 GewQV	X**	0,025	µg/l	191-24-2
99	Benzo(k)fluoranthen	Liste I – 99 GewQV	X**	0,025	µg/l	207-08-9
99	Fluoranthen	Liste I – 99 GewQV	X**	0,025	µg/l	206-44-0
99	Ideno(1.2.3-cd)pyren	Liste I – 99 GewQV	X**	0,025	µg/l	193-39-5
100	Parathion-Ethyl	Liste I – 15	VIII	0,005	µg/l	56-38-2

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
100	Parathion-Methyl	Liste I – 15	VIII	0,02	µg/l	298-00-0
101	PCB-28	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg/ ng/l	7012-37-5
101	PCB-52	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	35693-99-3
101	PCB-101	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	37680-73-2
101	PCB-118	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	31508-00-6
101	PCB-138	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	35065-28-2
101	PCB-153	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	35065-27-1
101	PCB-180	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw. 0,5	µg/kg ng/l	35065-29-3
102	Pentachlorphenol	Liste I - 18 TochterRL	IX/X*	2	µg/l	87-86-5
103	Phoxim	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,008	µg/l	14816-18-3
104	Propanil	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	709-98-8
105	Pyrazon (Chloridazon)	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	1698-60-8
106	Simazin	Liste I - 15	X*	0,1	µg/l	122-34-9
107	2,4,5-T	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	93-76-5
108	Tetrabutylzinn	Liste I - 99 GewQV	VIII	40 bzw. 0,001	µg/kg µg/l	1461-25-2
109	1,2,4,5-Tetrachlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	95-94-3
110	1,1,2,2-Tetrachlorethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	79-34-5
111	Tetrachlorethen	Liste I - 18 TochterRL	IX	10	µg/l	127-18-4
112	Toluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-88-3
113	Triazophos	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,03	µg/l	24017-47-8
114	Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	126-73-8
115	Tributylzinnoxid	Liste I - 15	X**	25	µg/kg	56-35-9

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
116	Trichlorfon	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,002	µg/l	52-68-6
117	1,2,3-Trichlorbenzol	Liste I - 18 TochterRL	IX/X*	0,4	µg/kg	87-61-6
117	1,3,5-Trichlorbenzol					108-70-3
117	1,2,4-Trichlorbenzol					120-82-1
118	Summe der 3 Trichlorbenzole)	Liste I - 18 TochterRL	IX/X*	0,4	µg/l	
119	1,1,1-Trichlorethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	71-55-6
120	1,1,2-Trichlorethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	79-00-5
121	Trichlorethen	Liste I - 18 TochterRL	IX	10	µg/l	79-01-6
122	2,4,5-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	95-95-4
122	2,4,6-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	88-06-2
122	2,3,4-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	15950-66-0
122	2,3,5-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	933-78-8
122	2,3,6-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	933-75-5
122	3,4,5-Trichlorphenol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	609-19-8
		GewQV				
123	1,1,2-Trichlortrifluorethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	76-13-1
124	Trifluralin	Liste I – 15	VIII	0,1	µg/l	1582-09-8
125- 127	Triphenylzinn-Kation	Liste I – 15	VIII	20 bzw. 0,5	µg/kg µg/l	668-34-8
128	Vinylchlorid (Chlorethylen)	Liste I – 99 GewQV	VIII	2	µg/l	75-01-4
129	1,2-Dimethylbenzol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-47-6
129	1,3-Dimethylbenzol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-38-3
129	1,4-Dimethylbenzol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	106-42-3

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
130	Isodrin (siehe Aldrin)	Liste I – 18 TochterRL	IX	0,01/0,005^)	µg/l	465-73-6
131	Atrazin	Liste I – 15	X*	0,1	µg/l	1912-24-9
132	Bentazon	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	25057-89-0
L.II	Ametryn	Liste II	VIII	0,5	µg/l	834-12-8
L.II	Bromacil	Liste II	VIII	0,6	µg/l	314-40-9
L.II	Chlortoluron	Liste II	VIII	0,4	µg/l	15545-48-9
L.II	Chrom	Liste II	VIII	640	mg/kg	7440-47-3
L.II	Cyanid	Liste II	VIII	0,01	mg/l	57-12-5
L.II	Etrimphos	Liste II	VIII	0,004	µg/l	38260-54-7
L.II	Hexazinon	Liste II	VIII	0,07	µg/l	51235-04-2
L.II	Kupfer	Liste II	VIII	160	mg/kg	7440-50-8
L.II	Metazachlor	Liste II	VIII	0,4	µg/l	67129-08-2
L.II	Methabenzthiazuron	Liste II	VIII	2	µg/l	18691-97-9
L.II	Metolachlor	Liste II	VIII	0,2	µg/l	51218-45-2
L.II	Prometryn	Liste II	VIII	0,5	µg/l	7287-19-6
L.II	Terbuthylazin	Liste II	VIII	0,5	µg/l	5915-41-3
L.II	Zink	Liste II	VIII	800	mg/kg	7440-66-6
L.II	Blei	Liste II	X*	100	mg/kg	7439-92-1
L.II	Diuron	Liste II	X*	0,1	µg/l	330-54-1
L.II	Isoproturon	Liste II	X*	0,1	µg/l	34123-59-6
L.II	Nickel	Liste II	X	120	mg/kg	7440-02-0
L.II	Antimon	Liste II	VIII	6	mg/kg	7440-36-0
L.II	Barium	Liste II	VIII	1.000	mg/kg	7440-39-3
L.II	Beryllium	Liste II	VIII	10	mg/kg	7440-41-7
L.II	Bor	Liste II	VIII	0,5	mg/l	7440-42-8
L.II	Fluorid	Liste II	VIII	1	mg/l	
L.II	Kobalt	Liste II	VIII	80	mg/kg	7440-48-4
L.II	Molybdän	Liste II	VIII	5	mg/kg	7439-98-7
L.II	Propazin	Liste II	VIII	0,1	µg/l	139-40-2
L.II	Selen	Liste II	VIII	4	mg/kg	7782-49-2
L.II	Silber	Liste II	VIII	2	mg/kg	7440-22-4

ANHANG III Tabelle 1 Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
LII	Tellur	Liste II	VIII	1	mg/kg	13494-80-9
LII	Thallium	Liste II	VIII	4 mg/kg bzw. 0,1 µg/l		7440-28-0
LII	Titan	Liste II	VIII	10.000	mg/kg	7440-32-6
LII	Uran	Liste II	VIII	3	µg/l	7440-61-1
LII	Vanadium	Liste II	VIII	200	mg/kg	7440-62-2
LII	Zinn	Liste II	VIII	20	mg/kg	7440-31-5
LII	Gesamt P/PO4	Liste II	VIII			
LII	Ammonium-N	Liste II	VIII			
LII	Nitrit-N	Liste II	VIII			
LII	Gesamtstickstoff	Liste II	VIII			
WRRL	Pentabromdiphenylether	ohne Zuordnung	X**			32534-81-9
WRRL	C10-13 Chloralkane	ohne Zuordnung	X**			
WRRL	Chlorfenvinphos	ohne Zuordnung	X			470-90-6
WRRL	Chlorpyrifos	ohne Zuordnung	X*			2921-88-2
WRRL	Di(2-ethylhexyl)phthalate	ohne Zuordnung	X*			117-81-7
WRRL	Nonylphenol	ohne Zuordnung	X**			25154-52-3
WRRL	Octylphenol	ohne Zuordnung	X*			1806-26-4
WRRL	Pentachlorbenzol	ohne Zuordnung	X**			608-93-5

°) in Übergangsgewässern

*zu überprüfender prioritärer Stoff

^) in Küstengewässern

** prioritär gefährlicher Stoff

(Isomere Stoffe werden unter derselben Nummer geführt.)